## **6.3 KJHG**

- GG Art 6(2) + SGB 3 §1
  - o Grundrecht der Eltern zur Erziehung
  - Recht der Kinder auf Erziehung
- SGB 8 §7
  - o Kind (bis 14)
  - o Jugendlicher (14-17/18)
  - Junger Volljähriger (18-26/27)
- SGB 8 §41
  - o Hilfe für junge Volljährige
  - o Nicht nur als Fortsetzung einer Hilfe
  - Grund für Sorge für Volljährige: SGB 8 §41(1)
- JGG §1
  - Jugendlicher (14-17) JGG §1(2)
  - Heranwachsende (18-21)
  - Bestrafung jugendlicher Straftäter
    - Behandlung/ Strafmaß
  - Ab 14 strafrechtliche Verfolgung
  - Ab 21 Erwachsenenstrafrecht
  - Bsp.: 13jähriger klaut Zigarettenautomat
    - Polizei fährt ihn heim und Jugendamt wird Familie besuchen
- JGG §105
  - o (1) Persönlichkeit etc. entscheidet on JGG oder StGB (18-21 jährige)
  - o 80% der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt
  - Feststellung treffen Sozialarbeiter

- StGB §19
  - Schuldunfähigkeit des Kindes (u14)
  - o Andere Seite
    - Jugendamt -> Hilfe
    - Wer ersetzt Schaden etc? → Eltern nicht!
      - "Eltern haften für ihre Kinder" stimmt nicht!!
        - Eltern haften nur wenn sie selbst einen Fehler machen (Bsp. Aufsichtspflicht)
        - Schaden wird ersetzt durch:
- BGB §223 & 828
  - o U7 für Schaden nicht verantwortlich (1) -> niemand
  - U18 je nach Einsicht/ Vorsatz haftbar
    - Bekommt Titel/ Urteil und haftet somit später
- "Rechtsfähigkeit"
  - BGB §1 Einsatz bei Geburt (schriftliche Lüge!)
    - "Recht auf..."
  - o Hat man vor Geburt keine Rechte?
    - Bsp. Abtreibung
    - Kind hat vor der Geburt auch Rechte
      - Ungeborenes Leben schützenswert etc. von Bundesverfassungsgericht
  - "Ober sticht Unter"
- GG Art 1(1) (Würde) & Art 2(2) (Lebensrecht)
   ungeborenes hat eine Würde -> Rechte
- BGB §1
- Richtig wäre:
  - Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Einnistung der Eizelle in die Gebärmutter
- Erbfähigkeit
  - o BGB §1923
  - o Kind im Mutterleib kann bereits erben
    - Werdendes Leben erbt mit

- "Geschäftsfähigkeit"
  - o BGB §104
    - 1. Kinder u7
  - o BGB §106
    - 7+ aber u18 beschränkt Geschäftsfähig
      - Genehmigung durch Eltern BGB §108
        - o BGB §108 (3) meint, wenn er 18 wird
  - o Sonderfall: BGB §110 Taschengeld
  - 2. Sonderfall: BGB §2229 Testierfähig ab 16 ohne gesetzl. Vertreter
- "sozialrechtliche Handlungsfähigkeit"
  - Minderjähriger kann keine sozialrechtlichen Leistungen beantragen
  - o SGB 1 §36
    - 15+ jährige könne Sozialleistungen beantragen und entgegennehmen
    - "Sozialleistungen" SGB 2-12
  - o Problem bzgl. Sozialleistungen:
    - Wohngeld, OEG, BaföG sind auch Sozialleistungen, aber noch nicht ins SGB aufgenommen
    - SGB 1 §68 besondere Teile: BaföG, Kindergeld etc.
      - Gelten als Teile des SGB, muss nur noch fertiggestellt werden
- Im 1. SGB sind ganz allgemeine Aussagen
- Lebensjahrvollendung ist am Geburtstag
   (Bsp.:15.Jahr vollendet=15.Geburtstag
- Konsequenz d. SGB 1 §68:
  - 15 jähriger hat Anspruch darauf, da man sagt diese Gesetze sind Sozialleistungen, obwohl sie noch nicht zum SGB gehören! (sonst hätte er kein Anspruch auf BaföG oder OEG etc.)

## OEG

- Man muss einen Antrag stellen, wenn man Antrag binnen eines Jahres stellt, wird ab Tatzeitpunkt gestellt
  - Wenn man verhindert ist, verlängert sich die Frist um die Zeit seiner Verhinderung
  - Kommt darauf an, wann das Hindernis wegfällt
    - Bsp.: Frau mit 17 lebt noch daheim oder ist psychisch nicht in der Lage -> verlängert sich
    - Kind mit 10 passiert was (ist durch nicht geschäftsfähig verhindert), stellt Antrag mit 15, unverschuldet, Kind bekommt die 5 Jahre rückwirkend Geld
  - Kommt auf Einzelfall an, wann es unverschuldet ist und wann nicht
  - Antrag verjährt nicht, bei später stellen bekommt man eben nur Geld für die Zukunft
- o Was fällt unter das OEG?
  - Gift
  - Sexual Straftaten
  - Kindesmissbrauch (erst 1995 entschieden) (auch ohne ausdrückliche Gewalt)
  - Es fällt raus: Stalking
- Personensorgerecht
  - o BGB §1626
    - Personensorge
      - Alles um Kind als Person (Bsp. Kitaplatz, Essen etc.)
    - Vermögenssorge
      - Geld/ Vermögen des Kindes verwalten
  - o Wer sind die Eltern?
    - Adoptiveltern -> rechtliche Eltern
    - Leibliche Eltern

- o Was passiert wenn sich die Eltern nicht einigen können?
  - §1627 müssen sich einigen
    - Wenn nicht §1628 gerichtliche Entscheidung
      - Familiengericht überträgt einem Elternteil die Entscheidungsmacht in dieser Sache
- o §1628a nicht verheiratete Eltern
  - Gemeinsame Sorge (Unterschrift o. von Familiengericht)
  - Gemeinsame Sorge bei Heirat
  - Prinzipiell hat erstmal die Mutter bei einem unehelichen Kind die Sorge
  - Übertragung auf beide Eltern, wenn kein Kindeswohl gefährdet ist
    - Mutter bringt keine Gründe vor
    - Keine Gründe ersichtlich
- §1626a Mutter hat vorzugsweise gesetzliche Sorge
- Pflege:
  - o Kinder in Familie untergebracht
  - Fremdunterbringung
    - §27 SGB 8 Hilfe zur Erziehung= Grundanspruch (Hilfe für die Eltern)
    - §33 Vollzeitpflege (SGB8)
      - Wer hat die elterliche Sorge, wenn das Kind fremd untergebracht wurde?
        - Elterliche Sorge §1626ff BGB
        - o §1688 BGB:
          - Sorgerecht bleibt bei den Eltern,
             Pflegefamilie darf vertreten (alltägliche Entscheidungen)
      - Warum bleibt Sorgerecht bei Eltern?
        - o Grundrecht der Eltern auf Erziehung der Kinder

- Kind geht es in Pflegefamilie nicht gut/Hat Schmerzen/stirbt/bleibende Schäden etc.
  - Wer steht dafür gerade?
    - Theoretisch Pflegefamilie
       ABER: Anspruch des Kindes läuft ins Leere, da Familie
       kein Geld hat um Schmerzensgeld zu zahlen
    - Jugendamtsmitarbeiter
       weil: Kind wurde ohne hinreichende Prüfung der
       Pflegefamilie dort untergebracht
      - o §37 abs.3 SGB8
        - §839 BGB: Haftung bei Amtspflichtverletzung
- Familiengericht entscheidet über Unterhaltssachen
  - o Entscheidet auch, ob es billig ist
- Amtsgericht= unterste Instanz bzgl. Zivilrecht & Strafsache-> Bürgernah
  - o Wer ist bei so einem Gericht zuständig?
    - 1) Pforte
    - 2) Rechtspfleger/-in (=Justizausbildung d. gehobenen Dienstes)
  - Man hat 2 Ansprüche
    - 1) Jugendamt
    - 2) BerHG (Beratungshilfegesetz)
      - §1 BerHG Nachrangigkeitsgrundsatz
        - Man muss erst Anspruch bei Jugendamt geltend machen!
- Vorsatz= Wissen und Wollen
- Fahrlässig= "schlecht arbeiten", Aufsichtspflicht verletzen
- Billigend in Kauf nehmen -> Vorsatz
- Grob fahrlässig= schwerer Fehler (wenn der Fehler leicht zu vermeiden wäre)
  - →Wenn das unterlassen wurde, was jedem hätte einleuchten müssen

- Unterschied Trennung und Scheidung
  - o Trennung:
    - Getrennt leben
    - Noch verheiratet
  - Scheidung
    - Geschieden sein
    - 1 Trennungsjahr ist Voraussetzung für Scheidung
      - Feststellung der tatsächlichen Zerrüttung
- Trennung & Scheidung mit Kindern
  - o §1671 BGB Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern
    - Sorgerecht bei beiden weiterhin
    - Kann auf Antrag auf ein Elternteil übertragen werden, wenn sinnvoll (Kindeswohl)
  - §1684 BGB: Umgangsrecht (Pflicht & Recht) Eltern
    - Eltern dürfen Beziehung zu anderem Elternteil nicht negativ beeinflussen/ Erziehung erschweren
    - Dauer des Umgangs (wöchentlich) gerichtlich entschieden
  - §1685 BGB: Umgangsrecht Großeltern & Geschwister
    - Frage: Hat Onkel Umgangsrecht?
      - (1) Geschwister
        - Des Kindes (ja)
        - Der Eltern (nein)
      - (2) wenn enge Bezugsperson dann ja
    - Enge Bezugsperson= jemand, der Verantwortung für das Kind trägt
      - Bsp.: Onkel, bei dem das Kind in den Ferien oft war
    - Enge Bezugsperson kann auch der Scheinvater (nach Trennung der leiblichen Mutter) sein
- §1674 BGB: Ruhen des Sorgerechts
  - Familiengericht (gehört zum Amtsgericht), wenn Sorge länger nicht erfüllt werden kann
- §1675 BGB
  - o Ruhen -> Eltern nicht berechtigt Sorge auszuüben

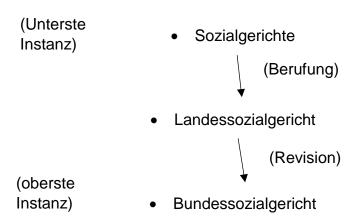


- Misshandlung Begriff
  - §223 StGB: Körperverletzung (Misshandlung)
  - §171 StGB: Verletzung der Fürsorge-& Erziehungspflicht (Gefährdungsdelikt)
    - Drohen von Gefahr für Kind
- Sexueller Missbrauch
  - o §174 StGB: Missbrauch von Schutzbefohlenen (16)
  - §176 StGB: Missbrauch von Kindern (14)
    - 14= allgemeine Grenze für Sex
    - 16= Grenze für Missbrauch
      - Verhältnis des Anvertraut seins soll nicht ausgenutzt werden können
- Wie sieht es mit Anzeige aus?
  - Jugendamtsmitarbeiter
    - Zur Anzeige verpflichtet? §138 StGB nein, da Straftat schon abgelaufen
    - Zur Anzeige berechtigt? §203 StGB nein, man darf nichts sagen/anzeigen
  - Bei bevorstehenden Straftaten in §138 StGB ist Anzeige verpflichtend
    - Auch möglich bei hoher Gefahr der Wiederholung
      - Notwehr (im Sinne von Schutz eines anderen
    - Bei weiterer Gefährdung, wenn man sich nicht meldet/ Anzeige erstatten
      - Unterlassene Hilfeleistung
- Notwehr= selbst und andere wehren
- Glaubhaft machen= muss wahrscheinlicher sein, dass es stimmt als dass es nicht stimmt
- Was ist Misshandlung
  - Jegliche Art von K\u00f6rperverletzung
  - Vernachlässigung
  - o Psychisch

- Definition Behinderung §2 Abs. 1 SGB 4
  - KörperlicheSeelischeGeistige
    Funktionsbeeinträchtigung
  - Länger als 6 Monate (voraussichtlich oder tatsächlich)
  - Teilhabestörung (Arbeits- & Privatleben)
- Barrieren:
  - Umweltbedingte Barrieren
    - Bsp. Kein Zugang mit Rollstuhl zu (wichtigen) Gebäuden
  - o Einstellungsbedingte Barrieren
    - Bsp. Nicht Einstellung (Beruf) wegen Vorurteilen (Bsp. Prothesenträger)
    - Denkmuster/ Vorurteile anderer Personen
- Für seelisch/körperlich/geistig behinderte Erwachsene und körperlich/geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist das Sozialamt zuständig!

Alles zusammen= Grad der Behinderung!

- aG= außergewöhnlich Gehbehindert (Rollstuhlfahrer)
  - o ein-& aussteigen erleichtern
  - Nähe zum Zielgebäude



## Verwandte in gerader Linie

- Kinder- Eltern- Großeltern
- Wenn Lebensunterhalt nicht gesichert ist gibt es 2 Möglichkeiten
  - A) Hartz 4 §7 SGB2
    - 15 erwerbsfähig und bedürftig
  - o B) SGB12 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)
    - Macht es geldtechnisch einen Unterschied zw. A) und B)?
      - Regelsätze sind gleich! (an Existenzminimum festgesetzt)
    - Gibt es unterschiedliche Bedingungen?
      - Anforderungen an Leistungsempfänger
        - o Berücksichtigung der künftigen Lebensverhältnisse
- Abtreibung
  - Was ist mit anderen Beteiligten bzgl Entscheidung?
  - o Ethik:
    - Freund?Eltern?Nichts zu sagen, da Frau Folgen alleine trägt
  - o Recht:
    - Freund: nichts zu sagen
    - Eltern: nichts zu sagen, wenn Minderjährige Reife nachweisen kann→ Selbstbestimmung!
      - Reife feststellen
        - Familiengericht macht sich ein Bild von werdender Mutter, weil wenn sie noch nicht reif ist, ist es auch keine selbstbestimmte Entscheidung